

Mietbedingungen

1 VERPFLICHTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache gegen Zahlung eines Mietzinses. Die Vermietung erfolgt pro Tag, Woche oder Monat. Der Vermieter hat dem Mieter die Mietsache in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache vor Übernahme zu besichtigen.

2 VERPFLICHTUNG DES MIETERS

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und sie nach Beendigung der Mietzeit in unversehrtem Zustand bzw. unter Nennung der während der Mietzeit aufgetretenen Mängel zurückzugeben. Der Mieter verpflichtet sich:

- Die Mietsache fachgerecht einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
- Dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an der Mietsache notwendige Wartungs- und Pflegearbeiten – gemäß Betriebsanleitung – durchzuführen;
- Evtl. auftretende Mängel, die sich aus dem normalen Gebrauch der Mietsache ergeben, sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen;
- Eine tägliche Kontrolle gemäß Betriebsanleitung durchzuführen.

Der Mieter darf die Mietsache einem Dritten nicht zur Nutzung überlassen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung der Mietsache nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgt. Der Mieter ist verantwortlich für das Einhalten aller Vorschriften über den öffentlichen Verkehr. Die Mietsache ist außerhalb der Arbeitszeit durch den Mieter gegen Witterungseinflüsse zu schützen, durch den auch für sichere Unterstellung zu sorgen ist. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen von höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

3 MIETZINS

Der Mietzins gilt für einschichtigen Einsatz (100 BH p. Monat) und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- Aufpreis für 2-Schichteinsatz 75%
- Aufpreis für 3-Schichteinsatz 150%
- Aufpreis für Einsatz unter erschwerten Einsatzbedingungen wie Gießerei, Schrotthandel, Ziegelei, Betonwerk, Gerberei, Fischverarbeitung, Schlachthof 20%

Der Mietzins pro Tag versteht sich pro Kalendertag (Woche 7 Tage, Monat 30 Tage), inkl. vollem Service. Bei Anlieferung von Diesel- / Treibgasfahrzeugen sind diese vollgetankt. Bei Elektrofahrzeugen ist die Batterie vollgeladen. Alle Geräte müssen vollgetankt und aufgeladen zurückgegeben werden. Fehlmengen werden nach der Mietzeit in Rechnung gestellt. (Diesel 2,50 €, Elektrogeräte pauschal 24V 20,- €, 48V 35,- €, 80V 50,-€). Bei automatisierten Fahrzeugen wird ein Eingangsscheck der Fahrzeuge durchgeführt. Dieser kostet pauschal 300,- € Sollten Sensoren und Scanner verstellt sein, werden diese auf den ursprünglichen Stand zurückgestellt. Die Abrechnung dazu erfolgt nach Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der Firma Hofmann Fördertechnik. In den Preisen ist der Energieträger sowie die Arbeitszeit enthalten. Anbaugeräte gegen Mehrpreis auf Anfrage. Abholtag gilt als 1. Miettag, Rückgabetag als letzter Miettag (Eintreffen beim Vermieter). Frachtkosten für Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Mieters. Die Zahlung erfolgt sofort nach Rechnungserhalt rein netto.

4 VERSICHERUNG

Der Mieter verpflichtet sich weiter, die Mietsache gegen Feuer, Einbruch usw. zu versichern. Für die Fehlbedienung kann der Mieter den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung vom Vermieter verlangen. Die Höhe der Selbstbeteiligung des Mieters beträgt bei Lagertechnikgeräten, Reinigungsgeräten, Arbeitsbühnen, Geländestaplern, Front- und Schubmaststaplern bis 8t Tragfähigkeit 3.500,-€ und ab > 8t 8.000,-€ pro Schadensfall. Der Preis wird Ihnen in Höhe von 7% des Mietpreises gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Die Maschinenversicherung richtet sich nach der aktuellen Maschinenversicherung der Firma Hofmann Fördertechnik ([AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen - Hofmann Fördertechnik \(hofmann-foerdertechnik.com\)](#)).

5 HAFTUNG

Haftpflichtschäden durch unsachgemäße Behandlung gehen zu Lasten des Mieters.

6 RÜCKLIEFERUNG

Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Mietsache ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

7 KONNEKTIVITÄT

Jedes Fahrzeug ist mit einer Telematik Einheit (sog. TE) ausgestattet, welche Daten des Fahrzeuges, aus den Bereichen Service, Fahrzeugkonfiguration und Fahrzeugzustand (Daten) an den Vermieter sendet. Diese Daten sind zur Inbetriebnahme, Aufrechterhaltung des Betriebes, Erbringung von Servicedienstleistungen sowie der Inanspruchnahme von gesondert buchbaren Software- und Hardwarelösungen notwendig und stellen ein berechtigtes Interesse dar. Der Vermieter stellt durch geeignete Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sicher, dass Eingriffe durch unberechtigte Dritte, etwa in Form von Angriffen auf die TE, die Datenverbindung oder die IT-Landschaft des Vermieters, nach dem Stand der Technik vermieden werden. Je nach Einzelfall kann es hierdurch zu Störungen oder Sperrungen einzelner Fahrzeuge des Partners kommen.

8 SONSTIGES

Durch Übernahme der Mietsache erkennt der Mieter die vorgenannten Bedingungen ausdrücklich an.

9 KÜNDIGUNG

Der Vermieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

10 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

12 UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.